

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0254/2003

9. Juli 2003

*

BERICHT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Volksrepublik China andererseits (6049/1/2003 REV1 – KOM(2002) 97 – C5-0062/2003 – 2002/0048(CNS))

Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Mark Francis Watts

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	6

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 25. Februar 2003 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 300 Absatz 3 erster Unterabsatz des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Volksrepublik China andererseits (6049/1/2003 REV1 – KOM(2002) 97 – 2002/0048(CNS)).

In der Sitzung vom 27. März 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik und den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0062/2003).

Der Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr benannte in seiner Sitzung vom 19. März 2003 Mark Francis Watts als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag für einen Beschluss des Rates und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 12. Juni und 8. Juli 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 26 Stimmen bei 12 Gegenstimmen und 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Rijk van Dam, amtierender Vorsitzender; Gilles Savary, stellvertretender Vorsitzender; Mark Francis Watts, Berichterstatter; Sylviane H. Ainardi, Rolf Berend, Philip Charles Bradbourn, Felipe Camisón Asensio, Christine de Veyrac, Jan Dhaene, Den Dover (in Vertretung von Luigi Cocilovo), Jean-Maurice Dehousse (in Vertretung von Danielle Darras), Alain Esclopé, Giovanni Claudio Fava, Catherine Guy-Quint (in Vertretung von Garrelt Duin), Georg Jarzembowski, Konstantinos Hatzidakis, Nelly Maes, Emmanouil Mastorakis, Erik Meijer, Bill Miller (Ewa Hedkvist Petersen), Enrique Monsonís Domingo, Francesco Musotto, Giorgio Lisi, Francesco Musotto, Peter Pex, Joaquim Píscarreta (in Vertretung von Dieter-Lebrecht Koch), Samuli Pohjamo, Reinhard Rack, Carlos Ripoll y Martínez de Bedoya, Dana Rosemary Scallon, Agnes Schierhuber (in Vertretung von Margie Sudre), Ingo Schmitt, Renate Sommer, Dirk Sterckx, Hannes Swoboda (John Hume), Joaquim Vairinhos, Ari Vatanen, Herman Vermeer and Brigitte Wenzel-Perillo (in Vertretung von James Nicholson).

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik und der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie haben am 3. Juli 2002 bzw. am 16. April 2002 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 9. Juli 2003 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Volksrepublik China andererseits (6049/1/2003 REV1 – KOM(2002) 97 – C5-0062/2003 – 2002/0048(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2002) 97)¹,
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China (6049/1/2003 REV1),
 - gestützt auf Artikel 80 Absatz 2 und Artikel 300 Absatz 2 erster Unterabsatz des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 erster Unterabsatz des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0062/2003),
 - gestützt auf Artikel 67 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (A5-0254/2003),
1. stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Volksrepublik China zu übermitteln.

¹ ABl. C 181 E vom 30.7.2002, S. 176.

BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund

Die Volksrepublik China ist der drittgrößte Handelspartner der EU außerhalb Europas; aus diesem Grund ist der chinesische Markt für europäische Reedereien von besonderer Bedeutung.

Im vergangenen Jahrzehnt haben sich die Seeverkehrsbeziehungen zwischen der EU und China unaufhaltsam verbessert. Die meisten Mitgliedstaaten haben bereits bilaterale Abkommen mit China unterzeichnet, bisher ist jedoch kein Abkommen auf EU-Ebene in Kraft. Die Kommission betrachtet diesen Vorschlag als Eckstein für die künftige Förderung der Seeverkehrsbeziehungen auf der Grundlage von Gleichheit und gegenseitigem Nutzen.

II. Die Schlüsselemente des Vorschlags

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Bedingungen des Seefrachtverkehrs für beide Vertragsparteien zu verbessern.

Das Abkommen gilt daher für die Bereiche internationaler Seefrachtverkehr und Logistik (einschließlich des multimodalen Verkehrs mit einer Seeverkehrsdienstleistung) zwischen den Häfen Chinas und jenen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie für den internationalen Seefrachtverkehr zwischen den Häfen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Es gilt auch für Drittländerverkehre.

Dieses Abkommen gilt allerdings nicht für den innerstaatlichen Verkehr zwischen den Häfen Chinas oder zwischen den Häfen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union.

Im Hinblick auf den Zugang zu Häfen und die Nutzung der Infrastruktur und der maritimen Hilfsdienste der Häfen gewährt jede Vertragspartei Schiffen unter der Flagge der anderen Partei diskriminierungsfreie Behandlung. Auch bei damit verbundenen Abgaben und Gebühren sowie bei Zollformalitäten ist nach demselben Grundsatz vorzugehen.

Des Weiteren ist es jeder Vertragspartei im Rahmen des Abkommens möglich, hundertprozentige Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen, Zweigstellen oder Vertretungen zu gründen, die in den Bereichen internationaler Seefrachtverkehr und Logistik tätig sind. Diese Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen, Zweigstellen oder Vertretungen sind auch berechtigt, Führungspersonal ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit zu beschäftigen.

Das Abkommen gestattet es, die Einkünfte von Staatsangehörigen oder Unternehmen der einen Vertragspartei, die aus Operationen in den Bereichen internationaler Seeverkehr und multimodaler Transport im Gebiet der anderen Vertragspartei stammen, in frei konvertierbaren Währungen zu berechnen.

Schließlich sieht das Abkommen verstärkte Zusammenarbeit in Bezug auf Behörden, Schifffahrtsunternehmen, Häfen, Forschungseinrichtungen usw. vor.

Das Abkommen wird für fünf Jahre geschlossen und alljährlich stillschweigend erneuert. Der

Erneuerung geht somit keine formelle Überprüfung voraus.

III. Anmerkungen des Berichterstatters

Der Berichterstatter erachtet das vorgeschlagene Abkommen als vernünftig und ausgeglichen. Es beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, Dienstleistungen im Seeverkehr zu erbringen, und deckt diesbezüglich alle relevanten Aspekte ab. Dieses Abkommen ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer noch engeren Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien.

Dieses Abkommen „ersetzt“ nur die „Handelsbestimmungen“ der bestehenden bilateralen Seeverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und China, während sonstige Bestimmungen der bilateralen Abkommen, die von dem vorliegenden Abkommen nicht abgedeckt werden, weiterhin gelten. Außerdem möchte der Berichterstatter als positiven Aspekt hervorheben, dass in dem Fall, dass das vorliegende Abkommen weniger vorteilhaft ist als diese bestehenden bilateralen Abkommen, die günstigeren Bedingungen Anwendung finden.

Wenn ein europäisches Schifffahrtsunternehmen der Meinung ist, diskriminiert zu werden, kann es die Kommission direkt oder die Behörden seines Mitgliedstaats mit der Angelegenheit befassen; diese müssen dann die Kommission informieren. In beiden Fällen setzt sich die Kommission mit den chinesischen Behörden auseinander, und auf diese Weise kann das betroffene Unternehmen es vermeiden, vor Gericht zu gehen.

Somit unterstützt der Berichterstatter den Abschluss dieses Abkommens und schlägt keine Änderungen des Vorschlags für einen Beschluss des Rates vor.